

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

7. Januar 1888.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Ausführung des Gesetzes über die Prüfung der Deckhengste vom 16. Dezember 1886 betreffend, Seite 1. — Ministerial-Bekanntmachung, die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend, Seite 2. — Ministerial-Bekanntmachung, die Vergütungsfähigkeit für die Naturalverpflegung an die bewaffnete Macht im Frieden im Jahre 1888 betreffend, Seite 2.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[1] I. Mit Beziehung auf die Bestimmungen des Gesetzes, die Prüfung der Deckhengste betreffend vom 16. Dezember 1886 — Regierungs-Blatt Seite 336 — verordnet das unterzeichnete Staats-Ministerium hierdurch, was folgt:

I.

Die Strafbestimmung in § 8 Ziffer 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1886 tritt mit dem 15. Januar 1888 in Kraft. Hiernach wird von dem gedachten Zeitpunkte ab mit Geldstrafe von 50 bis 150 *M* bestraft, wer wissentlich einen Hengst zum Bedecken von Stuten benutzt oder benutzen läßt, hinsichtlich dessen ein gültiger Prüfungsschein nicht vorhanden ist. Auf das Bedecken von Stuten, welche dem Besitzer des Hengstes eigenthümlich gehören, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

II.

Als geringster Satz des Deckgeldes wird auf Grund des § 6 des Gesetzes nach stattgefundenem Gehör des Prüfungsausschusses der Betrag von 9 *M* festgesetzt.